

DJK-Vereinssatzung

(Satzungsentwurf zur Abstimmung am 13.03.2026)

§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen DJK/SV Gramschatz e.V.
Er wurde gegründet am 13.12.1959.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nr. VR 555 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Rimpar, Gemeindeteil Gramschatz.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des DJK-Diözesanverbandes des katholischen Sportverbandes der Diözese Würzburg und der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V., zum DJK-Sportverband e.V. und zu den jeweiligen Sportfachverbänden vermittelt.
- (4) Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
 - Förderung des Leistungs- und Breitensports, Erziehung und Bildung, Förderung des Sportethos und der Lebensgestaltung durch den Glauben
 - Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sportliche Ausbildung der Führungskräfte und Übungsleiter

- Vertretung der Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde
 - Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Präventionsmaßnahmen gegen Doping und sexualisierte Gewalt. Die Präventionsordnung sowie die Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes e.V. finden entsprechend Anwendung
 - Förderung der Inklusion und Integration
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er ist ökumenisch offen.
- (4) Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt verfassungsfeindlichen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung zu vertreten
 - b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Vereins teilzunehmen
 - c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die christlichen Werte mitzutragen
 - d) die Pflichten gegenüber den übergeordneten Verbänden zu erfüllen
 - e) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- (5) Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt schriftlicher Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, zu dem Antrag innerhalb von 3 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vereinsausschuss.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (b) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Dabei haben sie das Gebot der Sparsamkeit zu beachten
- g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung, spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres Jahres, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- h) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- i) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Vereinsausschuss

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- Kassenwart/in
- Schriftführer/In

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode,

gleich aus welchem Grund, aus, kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen werden. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.

- (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands unzulässig.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Finanzordnung beschränkt werden.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (9) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich oder in Textform erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, Online-Versammlung, Video-Telefonkonferenz oder Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden.
Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind. Die dabei notwendig gewordenen Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Mitgliedern des Vorstandes
 - allen Abteilungsleiter/Innen
 - Jugendleiter/in
 - Seniorenwart/in
 - stellvertretenden Kassenwart/in
 - stellvertretenden Schriftführer/In
 - den Mitgliedern des Vergnügungsausschusses
 - Beisitzer/innen
 - dem geistlichen Beirat (sofern dieser von kirchlicher Seite bestellt wurde)
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch einen der Vorsitzenden, im Falle deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 8 sinngemäß. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen
- (3) Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch

Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat schriftlich und durch Aushang bei der Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach dazustellen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu übernehmen, wenn Sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung eingereicht wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Video-Telefonkonferenz oder
 - d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden.Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung. Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen

liegen muss.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist jedoch erforderlich, wenn dies beantragt und von (mind. 30 %) den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Eine Blockwahl ist in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung möglich.
Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Wahl des Jugendleiters und Seniorenwartes
 - d) Wahl des Vergnügungsausschusses und Beisitzer
 - e) Wahl des stellv. Kassenwartes und stellv. Schriftführers
 - f) Wahl der Fahnenabordnung und der Platzwarte
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - h) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von den Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt

Scheidet auch der letzte Kassenprüfer aus, bestellt der Vereinsausschuss kommissarisch mindestens einen neuen Kassenprüfer.

- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Ordnungen

- (1) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- a) Abteilungsordnung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Finanz- und Beitragsordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - f) Aufgabenbeschreibung der einzelnen Ämter
 - g) Datenschutzverordnung
- (2) Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.
- (3) Die einzelnen Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Alle Ordnungen müssen durch Aushang im Vereinsschaukasten bekannt gemacht werden und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, diese in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
Zwischen der ersten und zweiten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins muss mindestens eine Zeitspanne von drei Wochen liegen
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Rimpar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung im Ortsteil Gramschatz zu verwenden hat.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 in Gramschatz beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am _____ angenommen.

Für die Richtigkeit:

Datum _____

Vorsitzende/r

Schriftführer/in